



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 18411

für die **Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten**

Typ **2NE 003 236-AA**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom **15.11.1974** (BGBl. S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom **30.09.1960** (BGBl. S. 782) wird **der Firma**

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in **4780 Lippstadt**

für die obenbezeichneten, von **ihr**

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

F

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



18411

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der 'Richtlinie des Rates vom 28.06.1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger' (77/538/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 220 Seite 60) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau bzw. Einbau, Typ 2NE 003.236-AA, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.2. bis 4.6. des Anhanges II der Richtlinie des Rates vom 28.06.1977 (77/538/EWG) entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußscheibe der Nebelschlußleuchten für jede Anbaulage bzw. Einbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten dürfen auch mit einem Gehäuse aus Gummi als Einbaugerät feilgeboten werden.

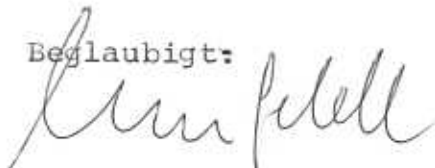
Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'P25-1' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Der Anbau bzw. Einbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Anbau- bzw. Einbauskitzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. Februar 1979
Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Institut der Universität Karlsruhe vom 16.10.1978
- 1 Anlage A vom 19.07.1978
- 1 Anbauskitze (Blatt 1) vom 19.07.1978
- 1 Einbauskitze (Blatt 2) vom 19.07.1978

Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge, Typ: 2NE 003 236-AA

~~Hersteller~~ _____

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.**
Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach **Richtlinie des Rates Nr. 77/538/EWG**
 vom **28. Juni 1977.**

Längsseite der Leuchte senkrecht zur Fahrbahn

Muster	v ¹⁾ / H ²⁾	Lichtstärke in cd für die Ausstrahlungswinkel		
		- 10°	0°	+ 10°
I	+ 5°		170	
	0°	182	158	173
	- 5°		173	
II	+ 5°		171	
	0°	181	157	181
	- 5°		164	
Sollwerte mindestens		150		

1) v = vertikal;

2) H = horizontal;

Im übrigen werden die Mindestlichtstärken in den geforderten Ausstrahlungsbereichen an keiner Stelle unterschritten.

Die höchstzulässige Lichtstärke von 300 cd wird in keiner Richtung überschritten.

Die wirksame Fläche beträgt ca. 88 cm²; maximal zulässig 140 cm².

Für die Richtigkeit:

Galler

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez

i. V. Dr. Pollack

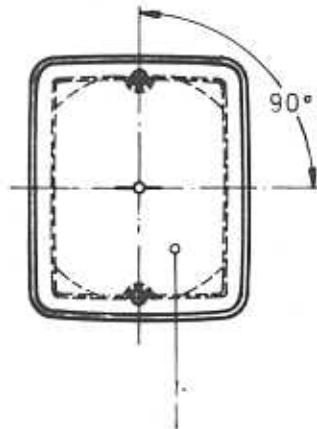
Gehört zur ABG Nr.: **1 8 4 1 1**

Anbauanweisung Nr.:

Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe: Kugellampe **P25-1**.

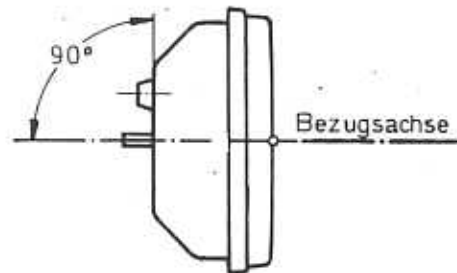
Ansicht von vorn

Platz für: EG
Prüfzeichen**Bezugsachse:**

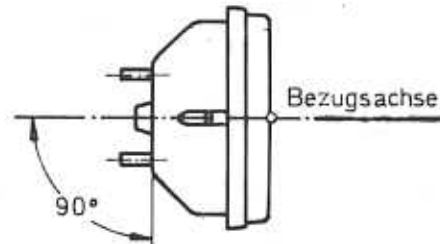
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift „TOP“ auf der Lichtscheibe beachten.

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben

✦ = Bezugspunkt
(siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter*H. P. ...*

19.7.1978

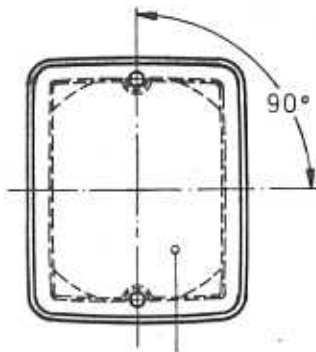
Gehört zur ABG Nr.: **1 8 4 1 1**

Einbauanweisung Nr.:

Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe: Kugellampe P25-1.

Ansicht von vorn



Platz für EG Prüfzeichen

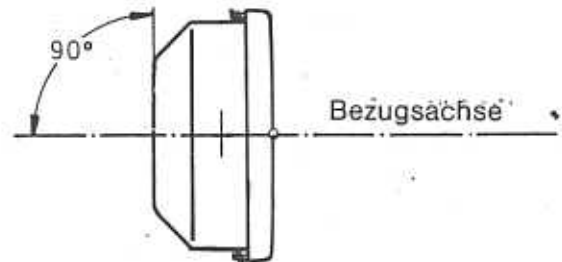
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

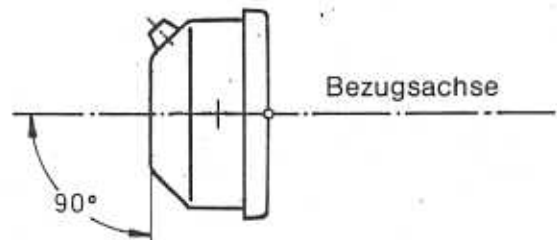
= Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift „TOP“ auf der Lichtscheibe beachten.

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben


 Anlage zum Gutachten vom: **16. Okt. 1978**

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter
--

K. P. ...

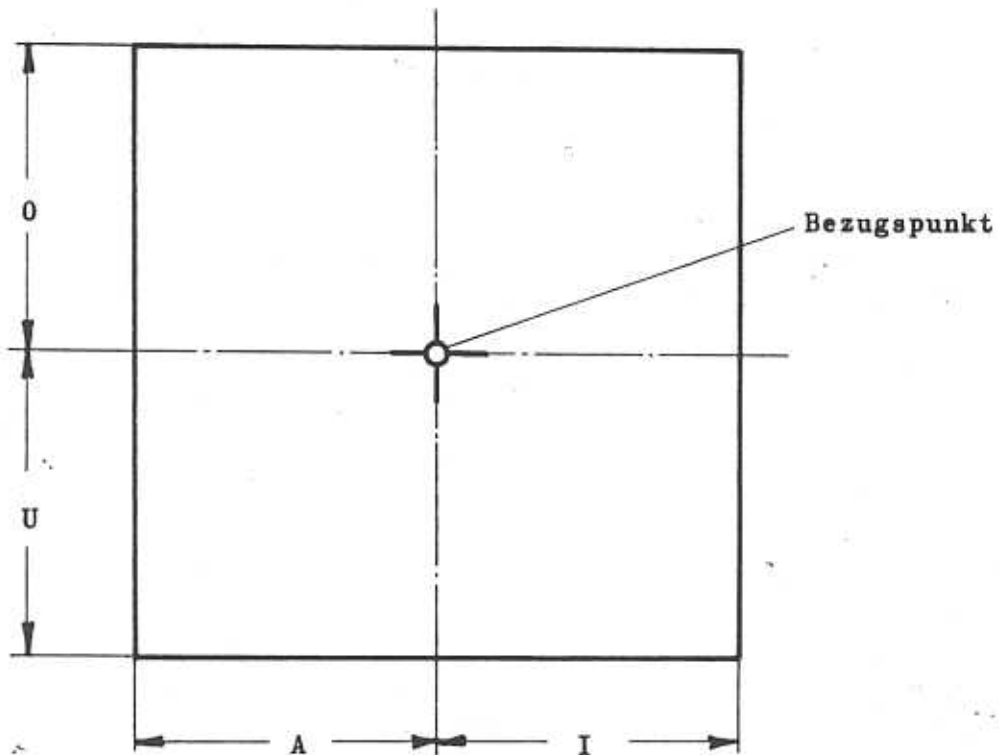
19.7.1978



Gehört zur ABG Nr.: 1 8 4 1 1

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG. Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Schlußleuchte	—	—	—	—
Bremsleuchte	—	—	—	—
Fahrtrichtungsanzeiger	—	—	—	—
Nebelschlußleuchte *	43	43	39	39
Begrenzungsleuchte	—	—	—	—
Rückfahrcheinwerfer	—	—	—	—
Nebelschlußleuchte **	39	39	43	43

Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978

* Anbau wie auf der Anbauanweisung dargestellt.

** Anbau 90° gedreht.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. P. P. P.

19.07.1978.



Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 18411

für die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten

Typ 2NE 003 236-AA

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 18411 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten, Typ 2NE 003 236-AA, dürfen auch für weitere Anbau- bzw. Einbaulagen feilgeboten werden.

Der Anbau bzw. Einbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen.

Anbau- bzw. Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 11. Januar 1980
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:



~~Regierungssekretär~~
Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Anbauskizze (Blatt 1)
vom 18.04.1979
- 1 Einbauskizze (Blatt 2)
vom 18.04.1979



POST

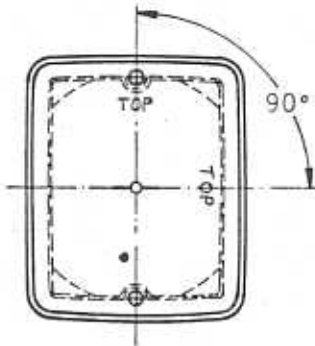
Gehört zur ABG Nr.: 18411
Nachtrag: Z

Anbauanweisung Nr.:

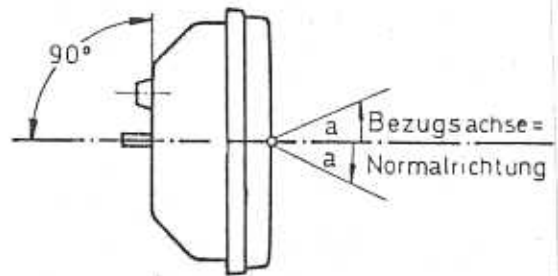
Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe: P 25-1

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



⊕ = Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

• = Platz für EG-Prüfzeichen

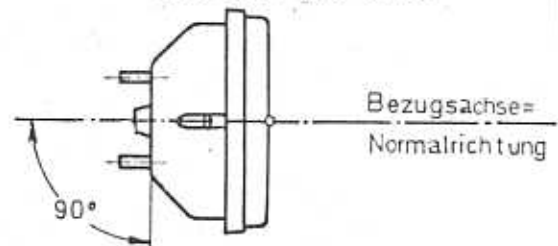
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° .

Ansicht von oben



Linksanbau des Geräts dargestellt.

Anlage zum Gutachten vom: 28. Mai 1979

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter P.v.

18.04.79

H. P. Müller



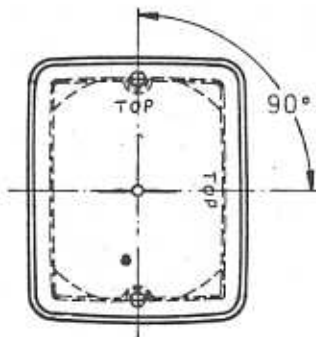
Gehört zur ABG Nr.: 18411
Nachtrag: 2

Einbauanweisung Nr.:

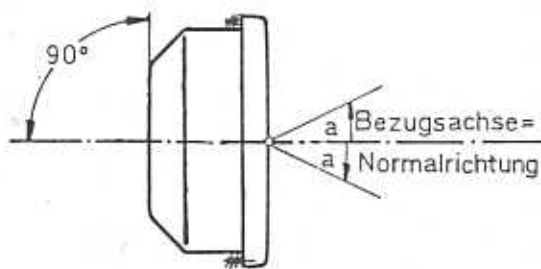
Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampe: P 25-1

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



⊕ Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

- Platz für EG-Prüfzeichen

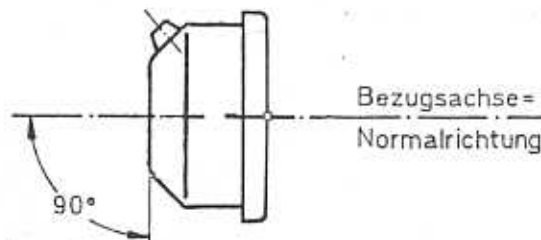
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht eingebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2°.

Ansicht von oben



Linkseinbau des Gerätes dargestellt.

28. Mai 1979

Anlage zum Gutachten vom: _____

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter .v.

18.04.79

H. F. Müller



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18411, Nachtrag II

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag II

zur ABG Nummer: 18411

für die Nebelschlußleuchten

Typ: 2 NE 003 236-AA

Inhaber der ABG und Hersteller: Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Electricos, S.A., Torrejon de Ardoz-Madrid/Spanien reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 18411, Nachtrag II

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Nebelschlußleuchten, Typ 2 NE 003 236-AA, dürfen entsprechend den vorgelegten Mustern auch

mit einem als Reflektor ausgebildeten Gehäuse, ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,

feilgeboten werden.

Die Nebelschlußleuchten, in dieser Ausführung, dürfen als An- bzw. Einbaugerät verwendet werden.

Der An- bzw. Einbau der Nebelschlußleuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

An- bzw. Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 24. Oktober 1986

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 19.08.1986
- 1 Skizze vom 11.07.1986

Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge, Typ 2NE 003 236-AA

Gehört zur ABG Nr.

18411 N. II

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma

Hella KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: ~~XXXXXXXX~~ Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach der Richtlinie des Rates der Europäischen
 Gemeinschaften vom 28. Juni 1977 Nr. 77/538/EWG. Längsseite der Leuchte vertikal

Muster	H ²⁾ v ¹⁾	Lichtstärke in cd für die Ausstrahlungswinkel		
		- 10°	0°	+ 10°
I	+ 5°		196	
	0°	186	188	205
	- 5°		201	
II	+ 5°			
	0°			
	- 5°			
Sollwerte mindestens		150		

¹⁾ v = vertikal;

²⁾ H = horizontal;

Im übrigen werden die Mindestlichtstärken in den geforderten Ausstrahlungsbereichen an keiner Stelle unterschritten.

Die höchstzulässige Lichtstärke von 300 cd wird in keiner Richtung überschritten.

Die wirksame Fläche beträgt ca. 88 cm²; maximal zulässig 140 cm².

Für die Richtigkeit

K. Manz

.....

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

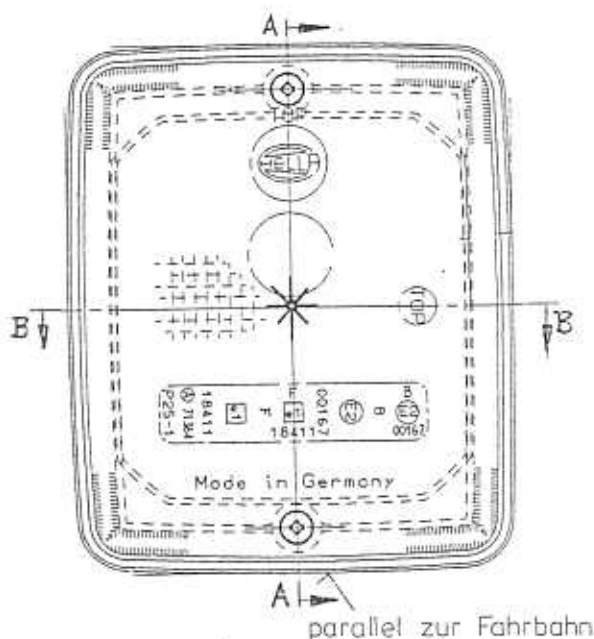
gez. i. V. Dr. K. Manz

Gehört zur ABG Nr.: 18411
 Nachtrag: II

Anbauanweisung Nr.:

Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie P25-1 (P21W), 21 Watt



A-A parallel zur Fahrbahn

✕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

⚡ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse:

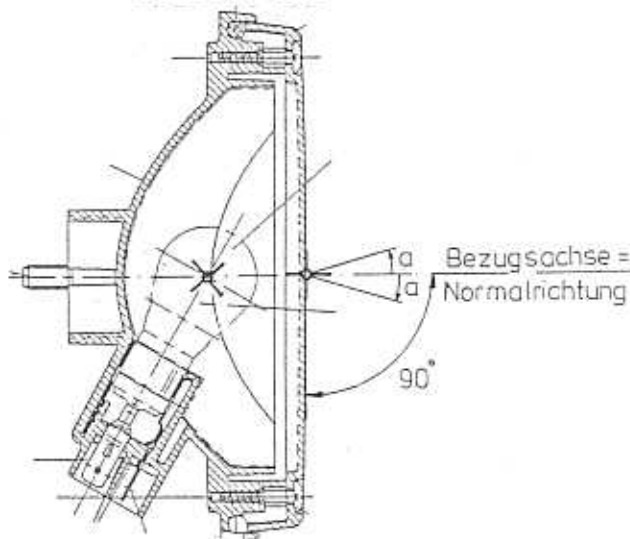
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

 Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlussscheibe beachten.

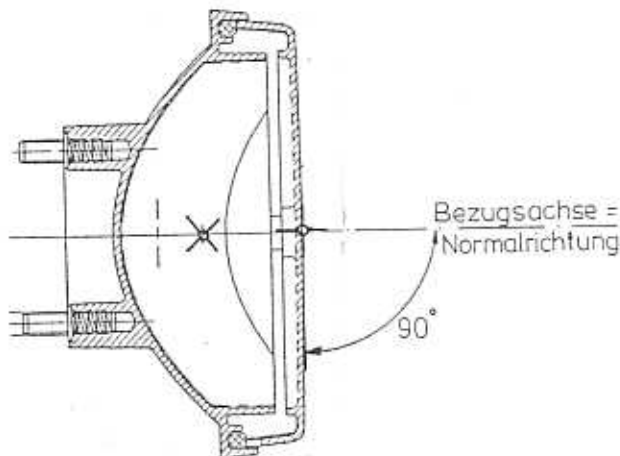
 Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° .

Linksanbau des Anbaugerätes dargestellt. Das Einbaugerät ohne Gewindebolzen wird mit vier Schrauben in das dargestellte Lochbild an der Karosserie befestigt.

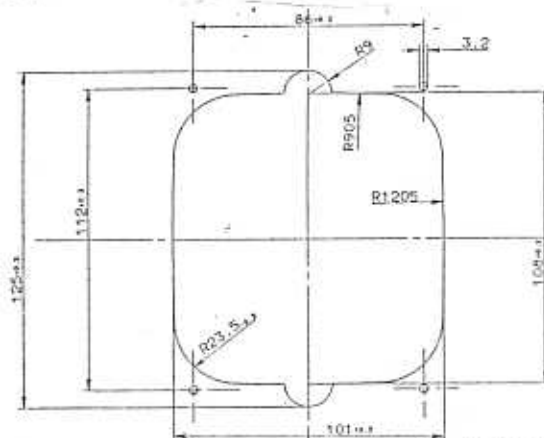
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Lochbild für den Einbau der Leuchte



Anlage zum Gutachten vom: 19. Aug. 1986

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Karl Manz

11.07.86